

Wasserreglement

vom 26. November 1992
Stand per 1. April 2013

Inhaltsverzeichnis

- 1 Allgemeine Bestimmungen
§ 1 - § 13
- 2 Leitungsnetz
§ 14 - § 18
- 3 Hausanschluss
§ 19 - § 23
- 4 Hausinstallationen
§ 24 - § 29
- 5 Wasserzähler
§ 30 - § 35
- 6 Bezugsverhältnis zwischen Kunden und WVZ
§ 36 - § 45
- 7 Abgaben
§ 47 - § 55
- 8 Bewilligungsverfahren
§ 56 - § 57
- 9 Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 58 - § 61

Hinweis:

Die Abgaben gemäss § 47 bis § 55 sind ab 1. April 2013 im Reglement der Gemeinde Zufikon über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (Erschliessungsreglement, ER) geregelt.

Verwendete Abkürzung:

BauG Gesetz über Raumplanung und Bauwesen vom 19. Januar 1993
(Baugesetz)

AVA Aargauisches Versicherungsamt

SVGW Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches

WVZ Wasserversorgung Zufikon

Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Zufikon erlässt, gestützt aus § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 157 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 2. Februar 1971, das nachstehende Wasserreglement.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Zufikon (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Zufikon (nachstehend WVZ genannt) und den Abonnenten.

§ 2 Rechtsform; Aufsicht

Die WVZ ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Astart der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5 Verwaltung

Der Gemeinderat kann die technische und die administrative Leitung der WVZ einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates gehört dieser Kommission von Amtes wegen an. An den Sitzungen der Wasserkommission nehmen der Brunnenmeister und der technische Angestellte mit beratender Stimme teil.

§ 6 Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen bestimmt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters und seines Stellvertreters werden in einem Pflichtenheft nach den Richtlinien des SVGW geregelt.

§ 7 **Aufgabe der WVZ**

Die WVZ liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WVZ erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8 **Anlagen**

¹ Die WVZ umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WVZ dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

² Über die Anlagen der WVZ sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9 **Wasserbeschaffung**

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und Privaten Wasserbezugsverträge abschliessen.

§ 10 **Schutzzonen**

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus.

Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11 **Finanzierung** ¹⁾

(aufgehoben)

§ 12 **Ausnahmen**

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu übermässigen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemässen Ermessen zeitlich befristete Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 13 **Rechtsschutz**

¹ Gegen Anordnungen und Verfügungen der WVZ und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben.

² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Baudepartement angefochten werden.

2 **Leitungsnetz**

§ 14 **Erstellung**

¹ Die WVZ erstellt und unterhält in der Regel alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 156 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung.

Er lässt auf Kosten der WVZ entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes (AVA).

³ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 15 **Öffentlicher Grund**

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

§ 16 **Erweiterung**

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone kann beim Gemeinderat beantragt werden, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes Interesse der WVZ besteht.

§ 17 **Ausserhalb Baugebiet**

Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

§ 18 **Finanzierung durch Private** ¹⁾

(aufgehoben)

§ 19 **Löscheinrichtungen**

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Angestellte der Gemeindewerke. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der schriftlichen Bewilligung der WVZ.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Müssen Hydranten auf öffentlichem oder privatem Grund versetzt werden, so hat dies in Absprache mit der WVZ zu erfolgen.

³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WVZ. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom AVA vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

3 Hausanschluss

§ 20 Zuleitungen, Begriff, Ausführung

¹ Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle (inkl. T-Stück) an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet.

² Die WVZ bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen.

Sollte bei der Abnahme die Leitung bereits eingedeckt sein, so ist diese auf Kosten der Bauherrschaft wieder freizulegen.

³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

§ 21 Kostentragung

¹ Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er unentgeltlich in das Eigentum der WVZ über, welche den Unterhalt hiefür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden und ist von ihm zu unterhalten.

² Bestehende Hauszuleitungen sind in der Regel anlässlich von Reparaturen oder Leitungsverlegungen im Bereich der Hauptleitung auf Kosten des Abonnenten mit Abstellschiebern zu versehen.

§ 22 Unterhalt

Schäden am Hausanschluss (inkl. Absperrschieber und Wasser- Unterhalt zähler) sind der WVZ sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WVZ oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernimmt die WVZ, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WVZ berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 23 Schieber

¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen Schieber der WVZ bedient werden. Die WVZ lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.

² Bei Neuanlagen und Ersatz von Schiebern werden diese je durch eine Tafel markiert, die entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) angebracht werden und zu dulden sind. Sie dürfen weder entfernt noch zugedeckt werden.

§ 24 Haftung

Die WVZ übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

4 Hausinstallationen

§ 25 Begriff

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstelhahn mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

§ 26 Kostentragung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 27 Ausführungsberechtigte

Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die die Installationen gemäss den Richtlinien des SVGW ausführen, erstellt, unterhalten oder erweitert werden.

§ 28 Einrichtung

¹ Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

² Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, wie Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

³ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden.

⁴ Hausinstallationen sind gemäss den Wasserleitsätzen des SVGW und den speziellen Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

⁵ Die Besitzer von Hausinstallationen haben diese dauernd in gutem Zustand zu halten und für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlagen zu sorgen.

§ 29 Kontrolle

¹ Die WVZ kann die Kontrolle über die Hausinstallationen bei Neuerstellung sowie periodisch jederzeit vornehmen. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WVZ der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten.

² Durch die Kontrolle der Hausinstallationen übernimmt die WVZ weder die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation.

³ Die Kosten für erstmalige Prüfungen trägt die WVZ, bei Mängelrügen gehen allfällige Nachkontrollen zu Lasten des Eigentümers.

§ 30 Betrieb und Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WVZ festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WVZ berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

¹ Treten durch Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, ordnet die WVZ zu Lasten des Abonnenten normale Bezugsverhältnisse durch Kalibrierung an.

² Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

5 Wasserzähler

§ 31 Einbau Wasserzähler

¹ In allen an das Leitungsnetz angeschlossenen Gebäuden oder Gebäudegruppen dürfen nur geprüfte und plombierte Wasserzähler der WVZ eingebaut werden. Die Kosten des Einbaus gehen zu Lasten des Abonnenten. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der WVZ und werden von ihr unterhalten. Die WVZ bestimmt Art und Ort der Installation sowie die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers ausnahmsweise nicht möglich, kann die WVZ eine andere Lösung anordnen. Der Wasserzähler ist in jedem Fall in einem frostsicheren, gut begehbaren Raum anzubringen. Bau- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

² Pro Hauszuleitung wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch die WVZ bewilligt. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt.

³ Bei zusammengebauten Einfamilienhäusern, Terrassenhäusern oder anderem Wohneigentum in verdichteter Bauweise kann die WVZ einen zentralen Standort für die Wasserzähler oder Spezialwasserzähler mit zentraler Fernablesung anordnen.

Bei einer Fernablesung liefert die WVZ die Spezialwasserzähler (Mutteruhren) sowie das Zählwerk zu den gleichen Tarifen wie die entsprechenden Standardwasserzähler gemäss Tarifordnung.

Die Montage der für die Fernablesung geeigneten Wasseruhren erfolgt nach den gleichen Richtlinien wie für Standardzähler.

Die zentrale Ableseeinheit wird, wenn technisch möglich, im Schrank der Stromzähler gut zugänglich und sichtbar montiert.

Das Einbringen der Signalleitungen von den Mutteruhren zur zentralen Ableseeinheit hat nach den gültigen Vorschriften zu erfolgen. Die Verlegungs- und Montagekosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 32 Wasserzähler für besondere Zwecke

¹ Innerhalb der Bauzone wird das Teil-Trennsystem angestrebt. Bei Neu- und Umbauten ist das unverschmutzte Abwasser von der Kanalisation abzutrennen.

² Das Baugebiet wird traditionell im Mischsystem entwässert. Dabei wird das verschmutzte und unverschmutzte Abwasser in derselben Leitung abgeleitet. Wo möglich ist das Mischsystem in das Teil-Trennsystem umzuwandeln.

§ 33 Ablesungen

¹ Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Ablesungszeitabständen durch das von der WVZ damit beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

² Die Fernablesung erfolgt an der zentralen Ableseeinheit nach den Grundsätzen dieses Reglementes. Das Personal der WVZ ist jederzeit berechtigt, nach entsprechender Voranmeldung die dezentralen Wasserzähler (Mutteruhren) zu kontrollieren.

Werden Abweichungen zwischen Fernablesung und Mutteruhr festgestellt, die +/- 5% übersteigen, so haben für die Ermittlung des Wasserverbrauches die Messwerte der Mutteruhr Gültigkeit.

§ 34 **Schäden, Behebung**

Der Schutz der Zählleinrichtung (Wasserzähler und andere Einrichtungen zur Ermittlung des Wasserverbrauchs) obliegt dem Abonnenten. Schäden sind der WVZ unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WVZ haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zählleinrichtungen entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Zählleinrichtungen sind den von der WVZ bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Zählleinrichtungen.

§ 35 **Revision**

Die WVZ lässt die Zählleinrichtungen periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann eine Prüfung seiner Zählleinrichtung verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WVZ die Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt die Einrichtung, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5% bei 10% Nennbelastung liegt.

§ 36 **Ermittlung, Verbrauchsgebühr bei defekter Zählereinrichtung**

Ist die Zählleinrichtung stehengeblieben oder deren Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird die Verbrauchsgebühr aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

Für ungezählten Wasserverbrauch auf Baustellen entscheidet ebenfalls der Gemeinderat.

6 Bezugsverhältnis zwischen Kunden und WVZ

§ 37 **Anschlusspflicht**

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WVZ angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht, das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist und in die periodischen Qualitätskontrollen des Wassers durch die WVZ eingeschlossen wird.

Die Kosten der Wasserproben gehen in diesem Fall zu Lasten des Privatversorgers. Für die Einhaltung der Wasserqualität kann die WVZ jedoch nicht haftbar gemacht werden.

§ 38 **Wasserbezug**

¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

² Hand- und Adressänderungen hat der Abonnent umgehend der WVZ zu melden.

³ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

§ 39 **Haftung**

¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WVZ für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WVZ zugefügt werden.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten.

³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 40 **Lieferungsverträge**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes zu schliessen; er hat dabei die Interessen der WVZ pflichtgemäss wahrzunehmen.

§ 41 **Wasserbezug ohne Bewilligung**

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVZ schadensersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 42 **Besondere Bewilligung**

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WVZ bzw. bei grösseren Wasserbezügen des Gemeinderates.

§ 43 **Wasserbeschaffenheit**

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WVZ gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WVZ sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums.

³ Trinkwasser Verunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen der Verbrauchsgebühr.

§ 44 **Wasserverwendung**

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVZ kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos und das Füllen von Schwimmbassins verbieten sowie auch andere begründete Einschränkungen erlassen.

§ 45 **Betriebseinschränkungen**

Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WVZ kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten und Verbraucher mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WVZ besteht nicht.

§ 46 **Verbot der Wasserabgabe**

Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in Brandfällen.
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.
- Die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.

Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WVZ in Rechnung gestellt.

7 Abgaben

§ 47	Arten ¹⁾	(aufgehoben)
§ 48	Erhebung ¹⁾	(aufgehoben)
§ 49	Beitragsplan ¹⁾	(aufgehoben)
§ 50	Bemessung ¹⁾	(aufgehoben)
§ 51	Erhebung ¹⁾	(aufgehoben)
§ 52	Zahlungspflicht	(aufgehoben)
§ 53	Bemessung ¹⁾	(aufgehoben)
§ 54	Zahlungspflicht ¹⁾	(aufgehoben)
§ 55	Rechnungsfehler ¹⁾	(aufgehoben)

8 Bewilligungsverfahren

§ 56 **Umfang**

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) Der Neuanschluss einer Liegenschaft.
- b) Die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

§ 57 **Planunterlagen**

¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 auf einer vom Geometer nachgeführten, datierten und unterzeichneten Kopie des Grundbuchkatasterplanes und der Kellergrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss (Situation und Höhenlage muss ersichtlich sein) und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen.

³ Die Vorschriften von § 154 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵ Mit der Abnahme der verlegten, aber noch nicht zugedeckten Leitungen (gem. § 20 Abs. 2) ist von der WVZ die Leitungsführung einzumessen, mit den bewilligten Plänen zu prüfen und im Leitungskataster nachzutragen.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

9 Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 58 Sanktionen

¹ Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

² Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr. 200.- gemäss Gemeindegesetz vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

§ 59 **Revision**

Das Reglement sowie die dazugehörige Tarifordnung können durch Gemeindeversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Vorschriften über Baubeiträge und Anschlussgebühren inkl. Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes.

§ 60 **Übergangsbestimmungen**

¹ Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 61 **Inkrafttreten**

Das Reglement tritt mit der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Beiträge der Grundeigentümer durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 1. August 1978 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Das Reglement wurde von der Einwohnergemeindeversammlung am 26.11.1992 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

K. Fischer

F. Etterlin

¹⁾ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen per 1. April 2013 sind die §§ 11, 18, 47 – 55 des Wasserreglements vom 26. November 1992 aufgehoben.